



# Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln

01.07.2011

Nr. 44

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite:**

- Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Vom 28.06.2011

1-6

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Reiner Schuhenn

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel/Daniela Greulich  
Telefon: 0221-912818-241 bzw. -122

**Wahlordnung  
der  
Studierendenschaft  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**vom 28.06.2011**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlgrundsätze und Wahlberechtigung
§ 3	Wahlsystem
§ 4	Wahlorgane
§ 5	Wähler/innenverzeichnisse
§ 6	Wahlbekanntmachung
§ 7	Wahl des Studierendenparlaments (SP)
§ 8	Wahl der Studentischen Standortvertretungen (SSV)
§ 9	Wahl des Studierendenparlamentvorstandes
§ 10	Wahl des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
§ 11	Urabstimmung
§ 12	Wahlunterlagen
§ 13	Stimmabgabe
§ 14	Briefwahl
§ 15	Wahlorte
§ 16	Wahlsicherung und Auszählung der Stimmen
§ 17	Bekanntmachung der Wahlergebnisse
§ 18	Wahlprüfung
§ 19	Zusammentreten der Organe
§ 20	Änderung der Wahlordnung
§ 21	Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

(1)  
Die vorliegende Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments (SP), des SP-Vorstandes, des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und studentischen Standortvertretungen (SSV) der Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT). Sie wird nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft durch das SP erstellt und beschlossen.

**§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlberechtigung**

- (1)  
Es wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2)  
Die Wahl vollzieht sich nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl).
- (3)  
Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (4)  
Gewählt wird für die Amtszeit von einem Jahr. Eine Mitgliedschaft in mehreren Organen der Studierendenschaft zur selben Legislaturperiode ist gemäß § 4(2) der Satzung der Studierendenschaft nicht möglich.

(5)  
Die Wahl zum SP und zu den SSV werden (als verbundene Wahlen) gleichzeitig organisiert und durchgeführt.

(6)  
Die Wahlen sollen einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit im Sommersemester durchgeführt werden. Das SP legt den Wahltermin fest.

(7)  
Jede/r Studierende, die/der einen Monat vor dem ersten Wahltag an der HfMT Köln eingeschrieben ist, besitzt aktives und passives Wahlrecht für die studentischen Gremien. Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis richtet sich nach der Fachbereichs-/Standortzugehörigkeit gemäß Wähler/innenverzeichnis der Studierenden zu den Hochschulgremien. Wird ein/e Studierende/r für mehrere Fachbereiche eingeschrieben, so kann sie/er nur in einem Fachbereich wahlberechtigtes Mitglied sein. Sie/Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung den Fachbereich zu bezeichnen, in dem sie/er wahlberechtigtes Mitglied sein will. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(8)  
Briefwahl kann bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich formlos beantragt werden. Näheres regelt §14.

(9)  
Für die Wahl des SP werden drei Wahlkreise gemäß der Standorte Köln, Aachen und Wuppertal gebildet, für die Wahl der SSV zwei Wahlkreise entsprechend der Standorte Aachen und Wuppertal.

(10)  
Für jeden Wahlkreis ist eine Kandidaten/innenliste zu erstellen, die spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag gemeinsam mit der Wahlbekanntmachung hochschulöffentlich auszuhängen ist. Die Kandidaten/innen tragen sich für jede Wahl mit Namen, Vornamen, Kontaktdaten und Unterschrift bis spätestens sieben Tage vor Wahlbeginn in diese Listen ein und reichen ein Bild sowie ein kurzes Motivations Schreiben ein. Die Veröffentlichung dieser Daten erfolgt nur unter Zustimmung der oder des betreffenden Kandidatin oder Kandidaten.

(11)  
Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen.

(12)  
Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr. Für die Standorte Aachen und Wuppertal können die Wahlzeiten auf bis zu zwei Stunden pro Tag reduziert werden. Für die Tanzabteilung kann der Wahlausschuss in Absprache mit den Vertreter/innen der Tanzabteilung eine gesonderte Wahlzeit festlegen. Diese ist in der Tanzabteilung spätestens eine Woche vor Wahlbeginn auszuhängen.

**§ 3 Wahlsystem**

(1)  
Die Studierenden jedes Wahlkreises haben jeweils so viele Stimmen, wie Vertreter/innen ihres Wahlkreises ins SP bzw. und SSV zu wählen sind.

(2)  
Jede/r Studierende kann nur studentische Vertreter/innen der Wahlkreise wählen, in denen sie/er wahlberechtigtes Mitglied ist.

(3)  
Entfallen auf einen Wahlkreis mehr Sitze als in diesem Kandidaten/innen aufgestellt sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze im SP und der SSV verringert sich entsprechend.

#### § 4 Wahlorgane

(1)  
Wahlorgane sind die Wahlausschüsse, ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer der Vorsitzenden des SP als Wahlleiter/in. Die Vorsitzenden des Wahlausschusses sollten dem aktuellen SP zugehörig sein, aber nicht für die nächste Legislaturperiode kandidieren. Findet sich kein/e in diesem Sinne geeigneter Vorsitzende/r, wird ein/e Vorsitzende/r aus einem anderen studentischen Gremium benannt.

(2)  
Für die Standorte Köln, Aachen und Wuppertal wird jeweils für alle Wahlen (SP und SSV) ein Wahlausschuss gebildet. Der/Die Wahlleiter/in bereitet die Wahl vor, die Wahlausschüsse sind für die Durchführung verantwortlich.

(3)  
Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag bestimmt das SP die Mitglieder der Wahlausschüsse. Der Wahlausschuss Köln besteht aus fünf Mitgliedern, in den Standorten Aachen und Wuppertal aus jeweils drei. Mitglieder des AStA und Kandidaten/innen sollten dem Wahlausschuss möglichst nicht angehören.

(4)  
Jeder Wahlausschuss wählt bis spätestens zum 30. Tage vor der Wahl aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(5)  
Ein Wahlausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6)  
Die Wahlausschüsse fertigen über die öffentlichen Sitzungen Protokolle an, die vom Vorsitzenden des Wahlausschuss zu unterzeichnen sind.

(7)  
Die Wahlausschüsse können bis spätestens einen Tag vor der Wahl aus den Mitgliedern der Studierendenschaft Wahlhelfer benennen.

(8)  
Bei Unklarheiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheiden die Wahlausschüsse gemeinsam mit dem/der Wahlleiter/in.

#### § 5 Wähler/innenverzeichnisse

(1)  
Die Wähler/innenverzeichnisse enthalten - nach Wahlkreiszugehörigkeit geordnet - alle einen Monat vor dem ersten Wahltag an der HfMT immatrikulierten Studierenden. Es wird auf Grundlage des Studierendenverzeichnisses der HfMT erstellt.

(2)  
Das Wähler/innenverzeichnis muss Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten.

(3)  
Die Wähler/innenverzeichnisse werden in jedem Standort zusammen mit der Wahlordnung spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag in den Räumen der Studierendenschaft zur Einsicht ausgelegt.

(4)  
Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wähler/innenverzeichnisse können innerhalb einer Woche nach Auslegung der Wähler/innenverzeichnisse schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in erklärt werden.

(5)  
Nachtragung ins Wählerverzeichnis bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises ist bis zum Wahltag möglich und beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Wahl.

#### § 6 Wahlbekanntmachung

(1)  
Der/Die Wahlleiter/in macht die Wahlen spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich in allen Wahlkreisen durch Aushang bekannt.

(2)  
Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. Ort, Datum ihrer Veröffentlichung,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
4. die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen zu den Gremien pro Wahlkreis,
5. eine Darstellung des Wahlsystems nach §§2 und 3,
6. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dafür zu beachtenden Regeln und Fristen,
7. den Ort des Aushangs der Kandidaten/innenliste und die Frist zur Eintragung der Kandidaten/innen,
8. einen Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wähler/innenverzeichnis eingetragen ist,
9. Ort und Zeit der Auslage der Wähler/innenverzeichnisse und der Wahlordnung,
10. Frist und Form des Einspruches gegen die Wähler/innenverzeichnisse,
11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird,
12. die Namen der Mitglieder des jeweiligen Wahlausschusses,
13. die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Wahlergebnis gem. §18 dieser Wahlordnung.

#### § 7 Wahl des Studierendenparlamentes (SP)

(1)  
Die SP-Mitglieder werden von der Studierendenschaft nach Wahlkreisen getrennt gewählt:

Wahlkreis Köln  
Wahlkreis Aachen  
Wahlkreis Wuppertal

(2)  
Im Wahlkreis Köln können höchstens 20 SP-Mitglieder gewählt werden, in den Wahlkreisen Aachen und Wuppertal je höchstens fünf, mindestens jedoch je ein Mitglied. Die Plätze werden nach der Reihenfolge der von den Kandidat/innen erreichten Stimmzahlen verteilt. Kandidat/innen, die keine Stimmen erhalten sind nicht gewählt und bleiben unberücksichtigt.

(3)  
Bei Stimmgleichheit erhöht sich die Zahl der Sitze entsprechend.

(4)  
Wird durch Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein Sitz vakant, so wird der Sitz dem/derjenigen Kandidaten/in desselben Wahlkreises zugeteilt, der/die nach dem Wahlergebnis unter den Kandidat/innen ohne Mandat die meisten Stimmen hat. Stehen keine weiteren Kandidat/innen, für die Stimmen abgegeben wurden, zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer. Die Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend.

(5)  
Mandate und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

(6)  
Das SP muss insgesamt aus mindestens 15 Mitgliedern aller Wahlkreise bestehen.

(7)  
Beschließt das SP mit zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung, so sind noch in derselben Sitzung die Wahlausschüsse für die vorgezogenen Neuwahlen zu bilden. Die Wahl hat in der Vorlesungszeit innerhalb der nächsten sechs Wochen stattzufinden. Ist eine Wahl innerhalb der Vorlesungszeit nicht möglich, muss die Wahl innerhalb der ersten zwei Wochen des neuen Semesters stattfinden.

#### § 8 Wahl der Studentischen Standortvertretungen (SSV)

(1)  
Die SSV-Mitglieder werden von der Studierendenschaft in den jeweiligen Standorten gewählt.

(2)  
Je Standort werden mindestens zwei und höchstens fünf SSV-Mitglieder gewählt. Kandidat/innen, die keine Stimmen erhalten sind nicht gewählt und bleiben unberücksichtigt.

(3)  
Bei Stimmgleichheit erhöht sich die Zahl der Sitze entsprechend.

(4)  
Wird durch Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein Sitz vakant, so wird der Sitz dem/derjenigen Kandidaten/in bzw. denjenigen Kandidaten/innen desselben Standortes zugeteilt, der/die bzw. die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten/innen die meisten Stimmen hat bzw. haben. Gibt es keine Nachrücker und gibt es weniger als zwei Mitglieder, muss innerhalb von sechs Vorlesungswochen eine Nachwahl abgehalten werden. Für die Übergangszeit übernimmt der AStA in dringenden Fällen die Arbeit kommissarisch.

(5)  
Mandate und Stimmrecht sind nicht übertragbar.

(6)  
Die gewählten Mitglieder der SSV wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie deren/dessen Stellvertreter/in.

#### § 9 Wahl des Studierendenparlamentvorstandes

(1)  
In der konstituierenden SP-Sitzung wählt das SP aus seiner Mitte den SP-Vorstand. Zum Vorstand gehören:

1. der/die Vorsitzende,
2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Schriftführer/innen.

(2)  
Die Sitzungsleitung obliegt bis zur erfolgten Wahl des neuen SP-Vorstand dem alten SP-Vorsitz.

(3)  
Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt zwei Wahlhelfer/innen und einem/einer Wahlleiter/in, die vom SP bestimmt werden. Sie dürfen nicht dem alten SP-Vorstand angehören und nicht für den neuen SP-Vorstand kandidieren.

(4)  
Jedes SP-Mitglied besitzt Vorschlagsrecht bei der Wahl aller SP-Vorstandsmitglieder.

(5)  
Die SP-Vorstandsmitglieder werden getrennt in geheimer Wahl vom SP gewählt.

(6)  
Für die Wahl jedes einzelnen SP-Vorstandsmitglied ist die absolute Mehrheit der satzungsgemäßen SP-Mitglieder erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang von keinem/keiner der Kandidaten/innen erreicht, so folgt ein zweiter Wahlgang. Kann auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat/in die absolute Mehrheit aller satzungsgemäßen

SP-Mitglieder auf sich vereinigen, so erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang erfolgt ein Entscheid per Los unter den Kandidat/innen mit Stimmgleichheit.

(7)  
Die Amtszeit des SP-Vorstandes beträgt in der Regel 2 Semester. Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(8)  
Mitglieder des SP-Vorstandes können während der Amtszeit nur durch die Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin abberufen werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(9)  
Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Tod, Exmatrikulation, Rücktritt oder aus anderen Gründen wird das betreffende Mandat auf der nächstfolgenden SP-Sitzung durch Wahl neu besetzt.

(10)  
Mandate sind nicht übertragbar.

#### § 10 Wahl des allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

(1)  
In der konstituierenden SP-Sitzung wählt das SP den AStA. Die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl obliegt dem SP-Vorsitz.

(2)  
Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß §1(1) der Satzung der Studierendenschaft.

(3)  
Acht Wochen vor der konstituierenden Sitzung des SP kündigt der amtierende AStA in Absprache mit dem Wahlausschuss die AStA-Wahl hochschulöffentlich an. Diese Ankündigung muss Folgendes enthalten:

1. Die Auflistung der feststehenden Referate gemäß §18(1) der Satzung der Studierendenschaft.
2. Die aktuellen Referate des amtierenden AStA.
3. Die Information über die Möglichkeit für die Studierenden, Vorschläge für neue Referate einzureichen. Diese müssen bis fünf Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlausschuss vorgelegt werden.
4. Die Kontaktdaten des Wahlausschusses und des AStA.
5. Die Information über die Möglichkeit, die Arbeit des amtierenden AStA vorab kennenlernen zu können.

(4)  
Nach Ablauf der Vorschlagsfrist legt das SP in Absprache mit dem Wahlausschuss die Referate und die Reihenfolge ihrer Wahl fest. Vor der Festlegung der Referate ist die/der AStA-Vorsitzende anzuhören. Die Referate werden vom Wahlausschuss vier Wochen vor der Wahl hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(5)  
Bewerbungen werden vom Wahlausschuss entgegen genommen und dem SP in der konstituierenden Sitzung vorgelegt. Mehrfachbewerbungen sind möglich. Bewerbungsschluss ist drei Tage vor der konstituierenden Sitzung.

(6)  
Alle Referent/innen werden in der festgelegten Reihenfolge getrennt in geheimer Wahl vom SP gewählt. Vor jeder Wahl soll jeder Kandidatin/jedem Kandidaten die Möglichkeit gegeben werden sich vorzustellen. Gewählt für ein Referat ist, wer die absolute Mehrheit aller satzungsgemäßen SP-Mitglieder auf sich vereinigen kann. Wird diese absolute Mehrheit für ein Referat im ersten Wahlgang von keinem/keiner der Kandidaten/innen erreicht, so erfolgt unverzüglich ein zweiter Wahlgang. Wird auch im zweiten

Wahlgang die absolute Mehrheit für ein Referat von keinem/keiner Kandidaten/innen erreicht, so erfolgt unverzüglich ein dritter Wahlgang, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Wahl ausreicht. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang erfolgt ein Entscheid per Los unter den Kandidat/innen mit Stimmgleichheit.

(7)

Nach der Wahl der Referent/innen wählt das SP getrennt in geheimer Wahl unter den gewählten Referent/innen zunächst die/den AStA-Vorsitzende/n und anschließend die/den stellvertretende/n AStA-Vorsitzende/n. Dabei hat jede/r der gewählten Referent/innen sowie jedes satzungsgemäße Mitglied des SP Vorschlagsrecht. Der/die Finanzreferent/in kann nicht für den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz kandidieren. Es wird empfohlen, dass Kandidat/innen für den Vorsitz ein Referat mit repräsentativen und hochschulpolitischen Aufgaben innehaben.

(8)

Gewählt für den AStA-Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz ist, wer die absolute Mehrheit aller satzungsgemäßen SP-Mitglieder auf sich vereinigen kann. Wird diese im ersten Wahlgang von keiner/keinem der Kandidaten/innen erreicht, so folgt jeweils ein zweiter Wahlgang. Kann auch im zweiten Wahlgang der Vorsitz und/oder stellvertretende Vorsitz nicht besetzt werden, so erfolgt jeweils ein dritter Wahlgang, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Entscheid per Los.

#### § 11 Urabstimmung

(1)

Urabstimmungen können gemäß §45(5) KunstHG durchgeführt werden.

(2)

Das SP hat in Angelegenheiten der Studierendenschaft unter allen Studierenden eine Urabstimmung durchzuführen, wenn innerhalb von drei Vorlesungswochen mindestens 10% der Studierenden eines Standortes diese schriftlich verlangt haben.

(3)

Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach Abgabe der Unterschriften an vier aufeinanderfolgenden Werktagen von 10.00 bis 15.00 Uhr von den Wahlausschüssen durchgeführt.

(4)

Für die Urabstimmung gelten die Wahlgrundsätze des §2 der Wahlordnung.

(5)

Beschlüsse, die bei der Urabstimmung mit Mehrheit gefasst werden, sind für die Organe der Studierendenschaft bindend, wenn mindestens 30% der gesamten Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

#### § 12 Wahlunterlagen

(1)

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Wahlunterlagen, insbesondere Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge sowie einem Hinweis auf das Wahlverfahren für jeden einzelnen Wahlkreis rechtzeitig anzufertigen.

(2)

Für die Herstellung der Wahlunterlagen sind die Wahlausschüsse zuständig; verantwortlich ist der/die Wahlleiter/in.

#### § 13 Stimmabgabe

(1)

Vor Stimmabgabe ist die Identität zu klären und die Wahlberechtigung im Wähler/innenverzeichnis zu überprüfen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wähler/innenverzeichnis zu vermerken, um mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.

(2)

Der/Die Wähler/in wählt seine/ihre Kandidaten/innen, indem er/sie an den dafür vorgesehenen Stellen dies durch ein Kreuz kenntlich macht. Die Summe der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der jeweils zu wählenden Gremienmitglieder nicht übersteigen.

(3)

Darauf faltet der/die Wähler/in die Stimmzettel und wirft sie getrennt in die jeweilige Wahlurne.

(4)

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(5)

Bei körperlicher Beeinträchtigung des/der Wahlberechtigten ist die Hilfestellung bei der Wahlhandlung durch eine Vertrauensperson zulässig.

#### § 14 Briefwahl

(1)

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag ist formlos bei dem/der Wahlleiter/in oder auch in Stellvertretung bei den Vorsitzenden der Wahlausschüsse zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum siebten Tag vor dem ersten Wahltag bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sind.

(2)

Der/Die Briefwähler/in erhält als Wahlunterlagen den oder die Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlschein zur eidesstattlichen Versicherung der eigenständigen Stimmabgabe, ein Merkblatt zur Durchführung der Wahl sowie einen Wahlbriefumschlag. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wähler/innenverzeichnis zu vermerken.

(3)

Der Briefwahlumschlag mit Wahlschein und dem Stimmzettel (im Stimmzettelumschlag) ist dem zuständigen Wahlausschuss so zuzuleiten, dass er spätestens am letzten Wahltag um 15.00 Uhr eingeht.

(4)

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse halten die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis Ablauf der Wahlzeit unter Verschluss. Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl ungeöffnet aufbewahrt und danach vernichtet.

(5)

Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit sind die eingegangenen Wahlbriefumschläge von den Wahlausschüssen zu prüfen und die Stimmen gemeinsam mit den anderen Stimmzetteln auszuzählen.

## § 15 Wahlorte

(1)

Die Stimmabgabe erfolgt jeweils an mindestens einem Wahlort innerhalb der Hochschulstandorte. Für die Tanzabteilung wird ein zusätzlicher Wahlort eingerichtet.

(2)

Während der Wahlen ist am Wahlort jede Art von Wahlwerbung untersagt. Auf einer Tafel im Abstand von mindestens zwei Metern zum Wahlort können die zur Wahl stehenden Kandidat/innen vorgestellt werden. Das Material zur Vorstellung der Kandidat/innen soll durch die Kandidat/innen beim Wahlausschuss drei Tage vor der Wahl eingereicht werden. Der Wahlausschuss stellt die Informationen zusammen.

## § 16 Wahlsicherung und Auszählung der Stimmen

(1)

Die Wahlausschüsse haben Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung stehen und in den Wahlorten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2)

Für die Aufnahme der Stimmzettel sind versiegelbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urnen entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Vorsitzenden der Wahlausschüsse im Auftrag des/der Wahlleiters/in davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

(3)

Während der Wahlen sollen je Wahlort mindestens zwei Wahlhelfer aus der Studierendenschaft anwesend sein.

(4)

Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie erfolgt spätestens drei Werktage nach Ablauf der Wahlzeit durch die Wahlausschüsse und unter ihrer Kontrolle durch die von ihnen dazu beauftragten Wahlhelfer/innen. Folgende Zahlen sind - nach Wahlen getrennt - zu ermitteln und in einer Niederschrift festzuhalten:

1. die insgesamt abgegebenen gültigen, nicht gekennzeichneten und ungültigen Stimmzettel,
2. die auf die jeweiligen Kandidaten/innen entfallenen gültigen Stimmen.

(5)

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. als nicht offiziell für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
2. nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben worden sind,
3. den Willen der/des Wahlberechtigten nicht einwandfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.  
Im Zweifelsfall entscheidet die Mehrheit des zuständigen Wahlausschusses.

(6)

Leere Stimmzettel gelten als Enthaltung.

(7)

Über den gesamten Zeitraum der Wahl haben die Wahlausschüsse Niederschriften anzufertigen, aus denen alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschriften enthalten mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlhelfer/innen und des/der Schriftführers/in,
2. Beginn und Ende der Wahl bzw. der Auszählung,
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel je Wahl,
5. besondere Vorkommnisse während der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
6. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des/der Schriftführers/in.

(8)

Die Niederschriften sowie die Stimmzettel, Wähler/innenverzeichnisse und alle anderen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem/der Wahlleiter/in zu übergeben bzw. zu übersenden.

## § 17 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1)

Die Wahlergebnisse, insbesondere eine Liste der Kandidat/innen sowie die für sie abgegebene Stimmanzahl sind unverzüglich durch den/die Wahlleiter/in für die Dauer von zwei Wochen hochschulöffentlich durch Aushang bekannt zu machen.

## § 18 Wahlprüfung

(1)

Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2)

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegenüber dem/der Wahlleiter/in schriftlich angefochten werden.

(3)

Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass

1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien,
3. eine Verletzung bestimmter Vorschriften der Wahlordnung das Ergebnis beeinflusst habe.

(4)

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neugewählte SP. Der/Die Wahlleiter/in leitet die Anfechtung der Wahl an das SP weiter.

(5)

Zur Klärung von Beschwerden und Anfechtungen setzt das neue SP einen Wahlprüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des SP, prüft Beschwerden und Anfechtungen und legt dem SP Ergebnisse als Hilfe zur Entscheidungsfindung vor. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(6)

Die Wahl ist vom SP ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dieses nicht auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(7)

Das neue SP entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Seine Entscheidung wird dem/der Wahlleiter/in und dem/der Beschwerdeführer/in mitgeteilt.

(8)

Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des SP nach denselben Wähler/innenverzeichnissen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.

#### **§ 19 Zusammentreten der Organe**

(1)

Das SP und die SSV werden unverzüglich, spätestens am siebten Tag nach der Wahl, von dem/der Wahlleiter/in in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden der Wahlausschüsse in den Wahlkreisen zu konstituierenden Sitzungen einberufen, welche noch vor Ende der Vorlesungszeit stattzufinden haben.

(2)

Gleichzeitig mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung hat der/die Wahlleiter/in die Gewählten schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Wird bis Ablauf dieser Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

#### **§ 20 Änderung der Wahlordnung**

(1)

Eine Änderung der Wahlordnung muss auf zwei verschiedenen, möglichst aufeinanderfolgenden Sitzungen des SP behandelt werden und bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des SP.

(2)

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Wahlordnung bedarf der Genehmigung des Rektorats gemäß § 46(2).1 KunstHG.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

(1)

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

(2)

Die bisher geltende Wahlordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung außer Kraft.

Köln, den 28.06.2011

Der Rektor  
Prof. Reiner Schuhenn

Der Vorsitzende des Studierendenparlamentes  
Paul Diemer